



EINWOHNERGEMEINDEN FRENKENDORF UND FÜLLINSDORF

Vereinbarung und Reglement über eine gemeinsame Feuerwehr der Gemeinden Frenkendorf und Füllinsdorf

vom 8. Juni 1999

Stand Juli 2008

Vereinbarung und Reglement

über eine gemeinsame Feuerwehr der Gemeinden Frenkendorf und Füllinsdorf

vom 8. Juni 1999 (Stand Juli 2008)

Die Einwohnergemeinde-Versammlungen von Frenkendorf und Füllinsdorf, gestützt auf § 34 Absatz 1 Ziffer 1 und § 47 Absatz 1 Ziffer 14 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 sowie § 15 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 12. Januar 1981, beschliessen:

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Gleichberechtigung

¹Rechte und Pflichten gelten für Mann und Frau gleichermaßen.

²Die in dieser Vereinbarung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

§ 2 Zweck

Zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft und zur Kostenreduktion schaffen die Gemeinden Frenkendorf und Füllinsdorf eine gemeinsame Feuerwehr unter dem Namen Feuerwehr Hülften.

B AUFGABEN DER FEUERWEHR, ORGANISATION, DIENST- UND ERSATZPFLICHT

§ 3 Aufgaben

¹Die Feuerwehr hat die Aufgabe, das bei Brandfällen, Sturm, Wassersnot, Erdbeben und Unglücksfällen bedrohte Leben und Eigentum in den Gemeinden Frenkendorf und Füllinsdorf zu retten und zu schützen. Sie ist auch zur Hilfeleistung bei Oelunfällen verpflichtet (Gemeindehilfestelle).

²Auf Anordnung und nach Absprache der Gemeindepräsidenten oder der Chefs Gemeindeführungsstab kann die Feuerwehr zum Dienst für die Abwendung drohender Gefahren herangezogen werden.

§ 4 Organisation/Leitung

¹Die Leitung der Feuerwehr obliegt einer gemeinsamen Feuerwehrkommission.

²Die Kommission zählt neun Mitglieder und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) beide gemeinderätlichen Departementschefs,
- b) Feuerwehrkommandant (als Präsident),
- c) Vizekommandant,
- d) beide Feldweibel,
- e) 2 Mannschaftsvertreter,
- f) Fourier (als Aktuar).

³Der Feuerwehrkommission werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Festlegen des Uebungsplanes (der Uebungsplan wird in den Publikationsorganen der Gemeinden veröffentlicht),
- b) Beantragen des Voranschlages zuhanden der beiden Gemeinderäte bis am 30. Juni jeden Jahres,
- c) Beantragen von gemeinsamen Beschaffungen an die beiden Gemeinderäte,
- d) Vorschläge für die Wahl des Feuerwehrkommandanten, des Vizekommandanten, der Offiziere, der Feldweibel und des Fouriers,
- e) Beschluss über Einteilungen und Entlassungen von Feuerwehrangehörigen,
- f) Beschluss über Versetzung zu den Ersatzpflichtigen,
- g) Beschluss über Dispensation oder Entlassung vom persönlichen Feuerwehrdienst (§ 8 Abs. 4),
- h) Beantragen von Massnahmen im Rahmen des Disziplinarwesens und des Uebertretungsstrafrechtes an die beiden Gemeinderäte.

§ 5 Aufsicht

¹Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

²Die Aufgaben der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission werden durch die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommissionen der beiden Gemeinden gemeinsam wahrgenommen.

§ 6 Aufgaben der Gemeinderäte

¹Aufgabe des Gemeinderates der einzelnen Gemeinde ist:
Beschluss über Massnahmen gemäss § 4, Abs. 3, Bst. h.

²Gemeinsame Aufgaben der Gemeinderäte beider Gemeinden sind:

- a) Festlegung des Bestandes und des Organigramms gemäss Anhang I,
- b) Wahlen gemäss § 4 Abs. 3 Bst. d),
- c) Behandlung des Voranschlages zuhanden der Einwohnergemeinde-Versammlungen,
- d) Beantragung gemeinsamer Investitionen zuhanden der Einwohnergemeinde-Versammlungen,
- e) Festlegung der Entschädigungen gemäss Anhang III,
- f) Festlegung der Verrechnungssätze für Dienstleistungen, Fahrzeuge und Material gemäss Anhang IV.

§ 7 Feuerwehrkompanie im Feuerwehrverbund

¹Der Bestand der gemeinsamen Feuerwehr richtet sich nach dem Organigramm gemäss Anhang I.

²Das Tagespikett besteht aus Angehörigen der Kompanie, die tagsüber rasch einsatzbereit sind.

³Die Kompanieangehörigen können auf Anordnung des Kommandanten abwechslungsweise zu Wochenend-Pikettdienst verpflichtet werden.

§ 8 Dienstpflicht

¹Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohnerinnen und Einwohner von Frenkendorf und Füllinsdorf vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 22. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 42. Altersjahr vollenden.

²Für die Absolvierung der Zivilschutzdienstpflicht in der Feuerwehr gelten die Eidgenössischen und Kantonalen Vorschriften.

³Auf Antrag der Feuerwehrangehörigen und der Feuerwehrkommission kann der Gemeinderat des Wohnortes das Verbleiben in der Feuerwehr über die Altersgrenze hinaus gestatten.

⁴Gesuche um Dispensation oder Entlassung vom persönlichen Feuerwehrdienst sind der Feuerwehrkommission schriftlich bis Ende Oktober einzureichen.

§ 9 Rekrutierung

¹Die Rekrutierung erfolgt jeweils im Herbst für das Folgejahr. Die Einwohnerkontrollen beider Gemeinden stellen der Feuerwehrkommission die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

²Bei der Rekrutierung wird keine Rücksicht auf den Wohnort genommen. Es ist darauf zu achten, dass möglichst viele Feuerwehrpflichtige eingeteilt werden, die auch tagsüber regelmässig in den beiden Gemeinden erreichbar sind.

³Die Feuerwehrkommission entscheidet - unter Berücksichtigung des Bedarfs an Feuerwehrpflichtigen - über Einteilung zum aktiven Feuerwehrdienst oder Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.

⁴Dienstpflichtige, die nach der Rekrutierung zuziehen, können, falls sie bereits früher persönlichen Feuerwehrdienst geleistet haben, sofort in die Feuerwehr eingeteilt werden. Andernfalls sind sie bis zum Ende des laufenden Jahres ersatzpflichtig.

§ 10 Befreiung vom persönlichen Dienst

Vom persönlichen Dienst - nicht aber von der Ersatzabgabe - befreit sind:

- a) Mitglieder des Gemeinderates,
- b) Gemeindeverwalter und Bauverwalter,
- c) Ortsgeistliche der Landeskirchen,
- d) Kantons- und Gemeindepolizisten,
- e) Angehörige einer Betriebsfeuerwehr,
- f) Brunnenmeister,
- g) auf Antrag der Dienstpflichtigen:
Personen, die allein oder hauptverantwortlich vor- oder primarschulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt,
- h) auf Antrag der Dienstpflichtigen:
Personen, die unentgeltlich und in wesentlichem Mass Betreuungsaufgaben zugunsten von Betagten, von geistig oder körperlich Behinderten leisten, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt,
- i) geistig und körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können,
- k) weitere vom Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission bezeichnete Personen.

§ 11 Ersatzabgabe

¹Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, hat eine Ersatzabgabe zu bezahlen.

²Die Höhe der Ersatzabgabe sowie die Minimal- und Maximalansätze werden im Anhang II festgelegt.

³Für die Ersatzabgabe ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen massgebend. Als Basis dient die Staatssteuerveranlagung.

⁴Bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten bemisst sich die Ersatzabgabe vom steuerpflichtigen Familieneinkommen.

⁵Von zu- und wegziehenden Ersatzpflichtigen wird die Ersatzabgabe für die Dauer des Aufenthaltes in der Gemeinde erhoben.

§ 12 Befreiung von der Ersatzabgabe

¹Von der Ersatzabgabe befreit sind:

- a) Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben,
- b) geistig und körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen,
- c) Feuerwehrdienstpflichtige, die in einer Betriebsfeuerwehr eingeteilt sind,
- d) Feuerwehrdienstpflichtige, die in der ersten Einsatzformation des Zivilschutzes eingeteilt sind,
- e) vom persönlichen Dienst befreite Personen gemäss § 10 Bst. g) und h),
- f) weitere vom Gemeinderat bezeichnete Personen.

²Unterliegt nur ein Ehegatte der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

C FUNKTIONEN DES KADERS

§ 13 Dienstbeschrieb

Die Aufgaben des Kaders sind detailliert in einem separaten Dienstbeschrieb festgehalten.

§ 14 Feuerwehrkommandant

Der Feuerwehrkommandant im Grad eines Hauptmannes führt die Feuerwehr und leitet die Ausbildung.

§ 15 Vizekommandant

Der Vizekommandant im Grad eines Oberleutnants übernimmt in Abwesenheit des Kommandanten dessen Obliegenheiten. Er unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen.

§ 16 Wahlfähigkeit der Angehörigen des Kadets

¹Die Wahl zum Kommandanten, Vizekommandanten oder Offizier setzt den entsprechenden Fähigkeitsausweis des Feuerwehrinspektorates voraus.

²Für die übrigen Chargen ist der Besuch der vorgeschriebenen Ausbildungskurse Voraussetzung.

D PFLICHTEN UND AUSBILDUNG

§ 17 Pflichten der Feuerwehrangehörigen

¹Die Vorgesetzten haben die Untergebenen korrekt zu behandeln und bei diesen das Interesse am Feuerwehrdienst zu fördern.

²Jeder Feuerwehrangehörige ist zu treuer Dienstleistung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen, zu Gehorsam und zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten verpflichtet.

§ 18 Ausbildung, Uebungsbetrieb

¹Das Kader ist in Kursen und Uebungen gründlich auszubilden. Der Kommandant bezeichnet in Verbindung mit der Feuerwehrkommission die Dienstpflichtigen, die in kantonale und regionale Kurse abzuordnen sind.

²Dienstpflichtige, die dem Aufgebot zu einem Kurs ohne gültige Entschuldigung nicht Folge leisten, werden bestraft.

³Die Ausbildungszeit muss für alle Feuerwehrpflichtigen jährlich mindestens 10 Stunden betragen. Sie soll sich in der Regel auf 4 Uebungen verteilen.

⁴Das Kader ist für seine Aufgaben an speziellen Uebungen auszubilden, wobei mindestens 10 Uebungsstunden absolviert werden müssen.

⁵Für das Tagespikett und die Spezialtrupps werden spezielle Uebungen durchgeführt.

⁶Rekruten werden in den ersten beiden Dienstjahren in einer internen Grundschule ausgebildet.

§ 19 Pflicht der Chargierten

Jeder Feuerwehrangehörige, der sich zur Uebernahme einer Funktion verpflichtet, hat diese nach Absolvierung der kantonalen Kurse während mindestens 5 Jahren auszuüben.

§ 20 Entschädigungen

Die Entschädigungen für die Kommissionsmitglieder und die Feuerwehrangehörigen sind im Anhang III festgelegt.

§ 21 Absenzen

¹Unentschuldigte Absenzen werden wie folgt geahndet:

- a) bei der ersten Absenz im Kalenderjahr mit dem einfachen Sold,
- b) bei der zweiten und weiteren Absenzen mit dem doppelten Sold,
- c) zu spätes Erscheinen zu einer Uebung mit Fr. 5.--,
- d) mehr als viertelstündige Verspätung sowie vorzeitiges Verlassen der Uebung ohne Erlaubnis wird als Absenz betrachtet.

²Wer mehr als 2 Uebungen des Jahres ohne gültige Entschuldigung ferngeblieben ist, bezahlt ausser den Bussen die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr.

§ 22 Entschuldigungen

¹Entschuldigungen sind möglichst vor dem Dienst, spätestens jedoch 3 Tage nachher dem Kommando schriftlich und begründet einzureichen.

²Als Entschuldigungsgründe werden akzeptiert:

- a) Krankheit (mit Arztzeugnis),
- b) Unfall (mit Arztzeugnis),
- c) Schwangerschaft (mit Arztzeugnis),
- d) Militärdienst (mit Aufgebot oder Dienstbüchlein),
- e) Hochzeit oder Todesfall in der Familie,
- f) berufsbedingte, mehrtägige Ortsabwesenheiten (mit Bestätigung des Arbeitgebers),
- g) Arbeitszeit nach Dienstplan (mit Bestätigung des Arbeitgebers),
- h) berufliche Weiterbildung (mit Bestätigung der Schule oder des Arbeitgebers),
- i) Ferienabsenzen.

³In Grenzfällen entscheidet die Feuerwehrkommission.

§ 23 Hilfeleistung durch Dritte

In Notfällen ist jeder Einwohner zur Hilfestellung, soweit es seine Kräfte erlauben und er darum angegangen wird, verpflichtet.

E AUSRÜSTUNG, MATERIAL, FAHRZEUGE UND MAGAZINE

§ 24 Bekleidung und Ausrüstung

¹Die Feuerwehrangehörigen werden auf Kosten der gemeinsamen Feuerwehr eingekleidet und ausgerüstet.

²Jeder Feuerwehrangehörige haftet für den sorgfältigen Unterhalt seiner Bekleidung und Ausrüstung. Für die Kosten zur Behebung von Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind, hat er persönlich aufzukommen.

³Beim Austritt aus der Feuerwehr sind die Bekleidung und Ausrüstung in reinigtem Zustand dem Feldweibel abzuliefern.

§ 25 Gradabzeichen

Die Gradabzeichen der Feuerwehr sind denjenigen der Armee angeglichen.

§ 26 Fahrzeuge

Ueber den Standort entscheidet die Feuerwehrkommission.

§ 27 Feuerwehrmagazine

Die bisherigen Feuerwehrmagazine bleiben im Eigentum der Standortgemeinde.

F AUFGEBOT UND EINSATZ

§ 28 Alarmierung

¹Bei Feuerausbruch und anderen Gefahren in den Gemeinden, die den Einsatz der Feuerwehr erfordern, wird die Mannschaft alarmiert. Jeder Feuerwehrangehörige hat sich vollständig ausgerüstet und auf dem raschesten Weg zum Feuerwehrmagazin zu begeben.

²Wird in Schadenfällen ausserhalb der Gemeinden der Einsatz der Feuerwehr angefordert (Nachbarhilfe), so entscheidet der Kommandant oder der ranghöchste Anwesende über das Ausmass der Hilfeleistung. Die Gemeindepräsidenten und die Vorsteher des Löschwesens sind darüber zu informieren.

³Handelt es sich um ein Katastrophenereignis, so werden die benötigten Personen und Mittel der Einsatzleitung der Gemeindeführungsstäbe unterstellt.

§ 29 Orientierung der Behörden

Bei jedem grösseren Einsatz ist den Gemeindepräsidenten und den Vorstehern des Löschwesens auf geeignete Weise Mitteilung zu machen.

§ 30 Schadenplatzkommando

¹Auf dem Schadenplatz führt der Kommandant, bei dessen Abwesenheit der ranghöchste Anwesende der Feuerwehr den Befehl.

²Er ordnet alles an, was zur Rettung von Menschen, Tieren, Fahrhabe und Gebäulichkeiten geboten erscheint.

³Im Bedarfsfalle hat er das Recht, Nachbarhilfe anzufordern.

⁴Die Weisungen des Feuerwehrinspektors und des Oberinstruktors sind zu befolgen.

§ 31 Schadenplatz

¹Auf dem Schadenplatz müssen Ruhe und Ordnung herrschen. Ausser der Feuerwehr und den Untersuchungsbeamten darf niemand das Areal betreten.

²Wer den Anordnungen der Feuerwehr nicht Folge leistet, wird gemäss § 24 des Gesetzes über den Feuerschutz bestraft.

§ 32 Brandwache

Es liegt im Ermessen des Einsatzleiters, nach beendeter Löscharbeit zur Vorsorge gegen allfälligen Wiederausbruch des Feuers und für Räumungsarbeiten Feuerwehrleute auf dem Schadenplatz zurückzubehalten.

§ 33 Löschwasseranlagen

Jede Gemeinde hat auf ihrem Gebiet für ausreichende Löschwasseranlagen für die Feuerwehr zu sorgen.

G KOSTENTRAGUNG, ERSATZABGABE, RECHNUNGSFÜHRUNG

§ 34 Investitionskosten

¹Beide Gemeinden bringen ihre Fahrzeuge, Material und Ausrüstung entschädigungslos in die gemeinsame Feuerwehr ein.

²Die Investitionskosten für die Anschaffung von Fahrzeugen werden nach der Einwohnerzahl am 1. Januar des Beschaffungsjahres aufgeteilt. Fahrzeuge können nur angeschafft werden, wenn beide Einwohnergemeinde-Versammlungen dem Projekt und dem Investitionskredit zugestimmt haben.

³Die Investitionskosten für Neubauten oder wesentliche Erweiterungen und Ausbauten von Feuerwehrmagazinen werden nach der Einwohnerzahl am 1. Januar des Investitionsjahres aufgeteilt. Solche Investitionen können nur vollzogen werden, wenn beide Einwohnergemeinde-Versammlungen dem Projekt und dem Investitionskredit zugestimmt haben.

§ 35 Laufende Kosten

¹Die Kosten für die Feuerwehrkommission, die Entschädigung der Feuerwehrleute (Jahrespauschale für Kaderangehörige, Entschädigungen für Einsätze, Ausbildung etc.), für Materialanschaffungen und Verbrauchsmaterial, sowie den Unterhalt von Fahrzeugen und des Materials werden unter den beiden Gemeinden jeweils Ende Jahr nach der Einwohnerzahl aufgeteilt. Massgebend ist jeweils der Einwohnerbestand am 30. September des Kalenderjahres.

²Die Kosten für den Unterhalt der bestehenden Feuerwehrmagazine gehen zu Lasten der Standortgemeinde.

§ 36 Einsatzkosten

¹Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadenverursachung können die Einsatzkosten gemäss den Verrechnungssätzen im Anhang IV vom Verantwortlichen zurückgefordert werden.

²Für die Kosten folgender Einsätze kann dem Betroffenen Rechnung gestellt werden:

- a) Oelwehreinsätze,
- b) Strahlenschutzinsätze,
- c) vorsorgliche Brandwache bei Veranstaltungen,
- d) Verkehrsdienst bei Grossanlässen,
- e) bei sich häufenden Fehlalarmen,
- f) Leitungsbrüche im Gebäudeinnern,
- g) Autobrände im Freien,
- h) bei freiwilligen Einsätzen,
- i) Hilfeleistung bei Verkehrsunfällen. ¹⁾

§ 37 Rechnungsführung

¹Die Rechnungsführung an Uebungen und Einsätzen der Feuerwehr wird durch den Feuerwehrfourier erledigt.

²Die Rechnungsführung der gemeinsamen Feuerwehr erfolgt durch die Gemeindeverwaltung der Wohnsitzgemeinde des Feuerwehrkommandanten.

§ 38 Versicherungen

¹Die gesamte Feuerwehr ist bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Erkrankungen und Verletzungen im Feuerwehrdienst sind dem Kommando sofort, spätestens aber innert 5 Tagen zu melden.

²Die Chargierten sind ausserdem gegen Haftpflicht versichert.

³Hilfeleistende Dritte sind ebenfalls gegen Unfall und Krankheit versichert. Unfälle und Krankheiten sind unverzüglich dem Kommando zu melden.

¹⁾ Ergänzung durch die Gemeindeversammlungen vom 7. und 14. Juni 2001, gültig ab 1. Juli 2001, genehmigt von der Finanz- und Kirchendirektion mit Verfügung vom 12. November 2001

H DISZIPLINARWESEN UND UEBERTRETUNGSSTRAFRECHT

§ 39 Grundsatz

¹Das Disziplinarwesen und Uebertretungsstrafrecht bleiben weiterhin in der Kompetenz der einzelnen Wohngemeinde.

²Die Feuerwehrkommission stellt dem Gemeinderat Antrag auf Massnahmen im Rahmen des Disziplinarwesens und Uebertretungsstrafrechtes.

§ 40 Strafen

¹Die Strafen für Uebertretungen dieser Vereinbarung sind:

- a) Verweis,
- b) Geldbusse bis Fr. 1'000.00,
- c) Degradierung,
- d) Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.

²Die unter Absatz 1 Buchstaben b - d genannten Strafen können miteinander verbunden werden.

§ 41 Weitere Uebertretungstatbestände

¹Wer sich weigert, brandverdächtige Objekte untersuchen zu lassen, wird mit Busse bestraft.

²Wer der Feuerwehr bei Schadenfällen und angekündigten Uebungen den Zutritt zu Liegenschaften verweigert, wird mit Busse bestraft.

³Wer die Feuerwehr bös- oder mutwilligerweise alarmiert, wird gemäss § 47 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch bestraft. Er hat zudem die verursachten Kosten zu übernehmen.

I SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 42 Verständigungsverfahren

Bei Meinungsverschiedenheiten über Auslegung und Anwendung dieser Vereinbarung bemühen sich die Gemeinderäte beider Gemeinden um eine einvernehmliche Lösung. Hierbei kann das Feuerwehrinspektorat zur Vermittlung beigezogen werden.

§ 43 Dauer der Vereinbarung

¹Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

²Eine Auflösung der Vereinbarung kann nur auf Beschluss einer Einwohnergemeinde-Versammlung hin und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

³Kommt keine neue Vereinbarung zustande, so sind die Gemeinden Frenkendorf und Füllinsdorf verpflichtet, ihre Ortsfeuerwehren neu zu organisieren und den lokalen Bedürfnissen anzupassen. Die Aufteilung der Fahrzeuge und des Materials sowie deren Kostentragung wird in diesem Falle auf dem Verhandlungsweg festgelegt.

§ 44 Uebergangsbestimmungen

Das erste Rechnungsjahr der gemeinsamen Feuerwehr beginnt am 1. Januar 2000.

§ 45 Aufhebung bisherigen Rechts

¹Das Feuerwehrreglement der Gemeinde Frenkendorf vom 19. Januar 1982 sowie die diesbezüglichen Bestimmungen in § 43 des Dienst- und Besoldungsreglementes vom 19. März 1986 werden aufgehoben.

²Das Feuerwehrreglement der Gemeinde Füllinsdorf vom 3. Dezember 1984 wird aufgehoben.

§ 46 Inkrafttreten

¹Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Einwohnergemeinde-Versammlungen von Frenkendorf und Füllinsdorf, der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung sowie der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft.

²Sie tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Beschluss der Einwohnergemeinde-Versammlungen

Die Vereinbarung über eine gemeinsame Feuerwehr der Gemeinden Frenkendorf und Füllinsdorf wird mit nachfolgender Ergänzung genehmigt: Der Gemeinderat wird verpflichtet, Änderungen bei den Entschädigungen an die Feuerwehr gemäss Anhang III jeweils mit dem Budget zu erläutern und zu begründen.

4402 Frenkendorf, 17. März 1999

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Der Verwalter:

H. Plattner

K. Böhm

4414 Füllinsdorf, 8. Juni 1999

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Präsident: Die Verwalter-Stv.:

M. Hofer

M. Vogelsanger

Beschluss der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung

4410 Liestal, 11. August 1999

Basellandschaftliche Gebäudeversicherung
Der Direktor:

B. Fröhlich

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basellandschaft mit Beschluss Nr. 839/99

4410 Liestal, 30. August 1999

Finanz- und Kirchendirektion
des Kantons Basellandschaft
Der Vorsteher:

Dr. H. Fünfschilling, Regierungsrat

ERSATZABGABE

Gestützt auf § 11 der Vereinbarung über eine gemeinsame Feuerwehr der Gemeinden Frenkendorf und Füllinsdorf wird die Ersatzabgabe wie folgt festgelegt:

- Die Ersatzabgabe beträgt 4 Prozent der Staatssteuer auf dem Einkommen der Ersatzpflichtigen, mindestens jedoch Fr. 50.-- und höchstens Fr. 1'000.--.

ENTSCHÄDIGUNGEN

1. Indexgebundene Entschädigungen

(Basis entsprechend dem Landesindex der Konsumentenpreise,
Stand Mai 1993 = 100 Punkte)

a) Jährliche Pauschalentschädigungen ¹

Kommandant	Fr.	3'500.--
Vizekommandant	Fr.	2'100.--
Dienstgruppenchef	Fr.	1'950.--
Fourier	Fr.	1'800.--
Fourier-Stellvertreter	Fr.	800.--
Stabsoffizier	Fr.	1'600.--
Offizier / Adjutant	Fr.	1'300.--
Feldweibel	Fr.	1'400.--
Materialwart	Fr.	1'400.--

Mit diesen Entschädigungen sind sämtliche ausserdienstlichen Leistungen abgegolten.

b) Sold

Für die persönlichen Dienstleistungen bei Uebungen und Einsätzen erhalten
Mannschaft und Kader einen Sold von **Fr. 21.50 pro Stunde**.

2. Sitzungsgeld

Für die Teilnahme an den Sitzungen der Feuerwehrkommission erhalten die
Mitglieder ein nicht indexiertes Sitzungsgeld von **Fr. 30.-- pro Stunde**.

Taggeld:	halber Tag:	Fr.	90.--
	ganzer Tag:	Fr.	180.--

Aenderungen der Ansätze gemäss Artikel 1 und 2 liegen in der gemeinsamen Kom-
petenz der Gemeinderäte von Frenkendorf und Füllinsdorf.

Der Gemeinderat Frenkendorf ist verpflichtet, Aenderungen bei den Entschädigun-
gen an die Feuerwehr jeweils mit dem Budget zu erläutern und zu begründen.

¹ Änderungen gemäss Beschluss der Gemeinderäte vom 5. bzw. 13. Mai 2008

**VERRECHNUNGSSÄTZE FÜR DIENSTLEISTUNGEN, FAHRZEUGE
UND MATERIAL**

Für die Einsatzkosten gemäss § 36 der Vereinbarung gelangen folgende Ansätze zur Anwendung:

Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaft	pro Einsatz und M/F	Fr. 50.-- - 2h	oder	Fr./h 25.--
Tanklöschfahrzeug	pro Einsatz pauschal	Fr. 250.--	oder	Fr.* 120.--
Pionierfahrzeug	pro Einsatz pauschal	Fr. 250.--	oder	Fr.* 120.--
Transportfahrzeug	pro Einsatz pauschal	Fr. 120.--	oder	Fr.* 60.--
Schlauchauslegeanhänger (inkl. Retabl.)	pro Einsatz pauschal	Fr. 110.--	oder	Fr.* 30.--
Anhängeleiter	pro Einsatz pauschal	Fr. 120.--	oder	Fr.* 60.--
Materialanhänger	pro Einsatz pauschal	Fr. 60.--	oder	Fr.* 30.--
Motorspritze Typ 2	pro Einsatz pauschal	Fr. 60.--	oder	Fr.* 30.--
Motorspritze Typ 1	pro Einsatz pauschal	Fr. 40.--	oder	Fr.* 20.--
Pulveranhänger P250 (ABCE) inkl. Retabl.	nach Aufwand		oder	Fr.* 30.--
Wasserwerfer	pro Einsatz pauschal	Fr. 30.--		
Notstromgruppe	pro Einsatz pauschal	Fr. 40.--		
¹ Hochleistungslüfter	pro Einsatz pauschal	Fr. 40.--		
Tauchpumpe	pro Stunde	Fr. 30.--		
Wassersauger	pro Stunde	Fr. 30.--		
Beleuchtungsmaterial	pro Stunde	Fr. 20.--		
Atemschutzgerät (inkl. Retablierung)	pro Stk.	Fr. 45.--		
Atenschutz-Respiratorenflasche	pro Stk.	Fr. 15.--		
¹ Ölbindemittel für Strasse (HiDri)	pro Sack	Fr. 35.--		
Ölbindemittel für Wasser (Drizit)	pro Sack	Fr. 80.--		
Schaumextrakt (Sandextin, alk.beständig)	pro Bidon	Fr. 160.--	Kilo	Fr. 8.--
Handfeuerlöscher L-Schaum 12 kg	pro Füllung pauschal	Fr. 120.--	inkl. Prüfung	
Handfeuerlöscher Pulver P 12	pro Füllung pauschal	Fr. 180.--	inkl. Prüfung	
Handfeuerlöscher CO2	pro Füllung pauschal	Fr. 140.--	inkl. Prüfung	
¹Sägemehl	pro Sack	Fr. 12.--	°	
Sorbarix-Wasserkissen	pro Stk.	Fr. 15.--		
Handfunkgeräte (Funkpauschale)	pro Einsatz pauschal	Fr. 45.--		
Strassenwischmaschine der Bauverwaltung	pro Einsatz pauschal	Fr. 200.--	ohne Chauffeur	
Reparaturen oder Ersatz von Material	nach Aufwand			
² Entfernen von Bienen-, Wespen- und Hornissennestern	pro Einsatz pauschal	Fr. 100.--	inkl. Spray	

Die mit * bezeichneten Preise gelten für den Präventiv-Einsatz, d.h. wenn die Fahrzeuge oder Gerätschaften aufgrund der Alarmmeldung oder auf Befehl des Einsatzleiters zum Einsatzort mitgenommen werden, ohne Einsatznotwendigkeit oder bei anderem Gebrauch!

¹ Änderungen gemäss GR-Beschluss von Frenkendorf und Füllinsdorf vom 9.Mai 2001

² Änderung gemäss GR-Beschluss von Frenkendorf und Füllinsdorf vom 11. April 2005